



Wenn eine Pferdewirtin schwanger wird, muss der Arbeitsalltag umorganisiert werden.

# Baby an Bord

Foto: Adobe Stock



Foto: Imago

Reit- und Theorieunterricht ist ein Tätigkeitsbereich mit weniger Risiko für Schwangere.

*Mit Pferden zu arbeiten, ist abwechslungsreich und spannend, aber auch körperlich anstrengend und nicht ganz ohne Risiko. Was es zu bedenken gilt, wenn eine (angehende) Pferdewirtin schwanger wird*

**E**ine Schwangerschaft stellt das Leben der werdenden Mutter auf den Kopf – und bedeutet, dass vieles neu organisiert werden muss. Auch und gerade die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss wissen, was zu beachten ist, wenn eine Angestellte schwanger wird. Der Tätigkeitsbereich von Pferdewirtinnen umfasst mitunter (schwere) körperliche Arbeit, Umgang mit Pferden, Reiten und Arbeiten im Freien. Um Frauen in der besonderen Zeit einer Schwangerschaft und nach der Geburt zu schützen, gibt es umfangreiche staatliche Regelungen u.a. im Mutterschutzgesetz – für angestellte, selbstständige und Auszubildende Pferdewirtinnen sowie für stillende Mütter.

Ein Überblick: Wer angestellt ist, sollte die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber möglichst frühzeitig von der Schwangerschaft in Kenntnis setzen (empfohlen wird das ab dem vierten Monat, weil nach Ablauf des dritten Monats das Risiko einer Fehlgeburt sinkt). Verpflichtend ist das allerdings nicht.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber wiederum ist gesetzlich verpflichtet, unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn er von einer Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt wird. Das sind die Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichts-

ämter der einzelnen Bundesländer. Bei Minderjährigen dürfen auch die Eltern (die gesetzlichen Vertreter) informiert werden. Mitarbeiter des Amtes für Arbeitsschutz beurteilen dann den Arbeitsplatz der Schwangeren und stellen eine sogenannte Gefährdungsbeurteilung auf. Schließlich wird gemeinsam mit dem Arbeitgeber und der Schwangeren entschieden, ob und wie sie während der Schwangerschaft arbeiten kann. Büroarbeiten, Theorieunterricht und Einweisung von Auszubildenden sind beispielsweise Bereiche einer Pferdewirtin mit wenig Gefährdungspotenzial. Tätigkeiten am und auf dem Pferd sind in den meisten Fällen mit einem zu hohen Risiko verbunden.

## Regelungen für den Arbeitstag

Der Arbeitstag muss neu organisiert werden, nach den Bedürfnissen der Schwangeren und den gesetzlichen Vorgaben: Grundsätzlich darf eine schwangere Frau ab 18 Jahren nicht mehr als achteinhalb Stunden täglich arbeiten (unter 18 Jahren greift das Jugendarbeitsschutzgesetz). Zwischen 20 und 22 Uhr darf sie nur eingesetzt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht und wenn sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt. Dasselbe gilt für Sonn- und Feiertagsdienste. Nachtschichten sind nicht zulässig. Nach dem Ende eines

Arbeitstages steht der schwangeren Frau „eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden“ zu, heißt es im Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Arzttermine dürfen während der Arbeitszeit wahrgenommen werden, sofern es nicht anders zu organisieren ist. Der behandelnde Arzt der Schwangeren kann jederzeit ein Berufsverbot (teilweise oder ganz) aussprechen, wenn es aus medizinischer Sicht notwendig ist. Auch der Arbeitgeber kann ein Beschäftigungsverbot verhängen.

In den sechs Wochen vor der Entbindung gilt der gesetzliche Mutterschutz. In dieser Zeit darf der Arbeitgeber seine schwangere Angestellte nicht beschäftigen, außer die Frau erklärt sich ausdrücklich bereit dazu. Nach der Geburt gilt der Mutterschutz acht Wochen lang. Diese Schutzfrist verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten und wenn bei dem Kind eine Behinderung festgestellt wird. Für die Schutzfrist nach der Geburt gibt es keine Ausnahmen, arbeiten ist nicht erlaubt. Einzig die schulische Ausbildung darf in dieser Zeit wahrgenommen werden, wenn die Frau das ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. ▶



Schwere körperliche Arbeit darf einer schwangeren Pferdewirtin nicht zugemutet werden.

Fotografieren.de

Einer schwangeren Frau darf nicht gekündigt werden, bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt, nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung. Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis endet auch bei Schwangerschaft, während der Schutzfrist und in der Elternzeit mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

Prinzipiell ist auch die Ausbildungszeit ein befristetes Beschäftigungsverhältnis. Es endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit oder mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Dies gilt auch bei Schwangerschaft. Allerdings kann eine Schwangere vor der Abschlussprüfung beantragen, dass ihre Ausbildungszeit verlängert wird (z. B. wegen Fehlzeiten durch die Schwangerschaft). Zuständig dafür sind in der Regel die örtlichen Kammern. Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird, ist eine Verlängerung bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung möglich.

### Finanzen

Die Gesundheit ist der eine Aspekt einer Schwangerschaft. Der andere ist das Finanzielle. Auch das ist für Angestellte gesetzlich geregelt. Kann eine Frau während der Schwangerschaft nicht oder nur teilweise arbeiten, bekommt sie von ihrem Arbeitgeber den sog. Mutterschutzlohn. Der entspricht dem Einkommen der letzten drei Monate vor der Schwangerschaft. Im Mutterschutz vor und nach der Geburt zahlt die Krankenkasse Mutterschaftsgeld. Der Arbeitgeber muss einen Zuschuss leisten, sodass die Mutter ihr durchschnittliches Nettogehalt erhält.

### Selbstständige

Wer selbstständig arbeitet, muss gut organisiert sein. Das gilt umso mehr, wenn eine selbstständige Pferdewirtin schwanger wird. Sie muss dann selbst entscheiden, welche Tätigkeiten sie wie lange ausüben möchte und kann. Das will finanziell gut abgewogen sein. Fällt sie während der Schwangerschaft aus, verdient sie kein Geld. Auch das Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nicht für Selbstständige.

Ob Selbstständige Mutterschaftsgeld erhalten, hängt von verschiedenen Faktoren ab: ob man privat, freiwillig oder gesetzlich versichert ist und ob der Anspruch auf Krankentagegeld

mitversichert ist. Wird Mutterschaftsgeld ausbezahlt, entspricht es der Höhe des Krankengeldes.

### Nach der Geburt

Auszubildende, Angestellte und Selbstständige haben nach der Mutterschutzfrist Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Für maximal zwölf bis 14 Monate der Elternzeit bekommt man Elterngeld. Außerdem gibt es während der Elternzeit die Möglichkeit, in Teilzeit zu arbeiten.

Vom Bundesministerium wird propagiert: „Stillen ist gesund. Stillen wird überall akzeptiert. Stillen kann nicht warten.“ Generell gelten für stillende Frauen dieselben Regelungen wie für Schwangere: Die Arbeitszeit darf nicht mehr als achteinhalb Stunden täglich betragen, Sonn- und Feiertagsschichten sind nur erlaubt, wenn sich die stillende Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt, Ruhezeiten sind zu gewähren, Nachtschichten sind nicht zulässig.

Laura Becker



Wer selbstständig ist, muss abwägen zwischen Risiko und weniger Verdienst z. B. durch Beritt.

Foto: sportfotos-lafrenz.de

Für Azubis gilt: Während der Elternzeit ruht das Ausbildungsverhältnis. Die Ausbildungszeit verlängert sich um die in Anspruch genommene Elternzeit, sie wird nicht angerechnet. Kündigungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit.

Stillende Mütter haben besondere Rechte: Während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung muss der Arbeitgeber die Mutter für die zum Stillen erforderliche Zeit freistellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde.



### WEITERE INFOS

Leitfaden zum Mutterschutz vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend → [bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de)

### KONTAKT

**Ansprechpartner für schwangere Pferdewirtinnen** ist das Amt für Arbeitsschutz des jeweiligen Bundeslandes und die Bundesvereinigung der Berufsreiter → [berufsreiter.com](https://www.berufsreiter.com)